



Amtsblatt

23. Jahrgang Freitag, 15.02.2019, Nr. 2

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung
Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
„Bursariuskamp“ der Stadt Harsewinkel
2. Öffentliche Bekanntmachung
Satzung der Stadt Harsewinkel über die Veränderungssperre
Nr. 1/2019 für den Bereich der 12. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 1 „Bursariuskamp“ vom 14.02.2019

Seite 2

Seite 4

Herausgeber:
Stadt Harsewinkel
Die Bürgermeisterin
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Telefon: 05247 935-0
Telefax: 05247 935-150
Mail: kontakt@harsewinkel.de

Das Amtsblatt ist während der
Öffnungszeiten an der Zentrale
im Rathaus kostenlos erhältlich.
Es wird gegen einen im Voraus
zu zahlenden Jahresbeitrag von
15,00 Euro nach Erscheinen zu-
gesandt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bursarius-kamp“ der Stadt Harsewinkel

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Harsewinkel hat im Wege der Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 (1) Gemeindeordnung (GO NW) in seiner Sitzung vom 13.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss beschließt, den Bebauungsplan Nr. 1 „Bursariuskamp“ zu ändern (gemäß §§ 2, 10 BauGB).

Die Änderung betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bursariuskamp“. Der Änderungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Aufstellungsbeschluss wird mit folgendem Planungsziel veröffentlicht:

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Bursariuskamp“ weist im gesamten Geltungsbereich hohe Nachverdichtungspotentiale aufgrund der großzügig festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen auf. In letzter Zeit werden Bauvorhaben beantragt, die eine maximale Ausnutzung dieser Flächen anstreben. Die bauliche Innenentwicklung ist zwar gewünscht, jedoch unter der Maßgabe des Einfügens in die bestehende Siedlungsstruktur. Folgende bauplanerischen Maßnahmen sind erforderlich: Zur Steuerung der Wohnungsdichte werden Festsetzungen zur Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB getroffen, die eine Zulässigkeit von maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude bzw. für die rückwärtigen Grundstücksbereiche (Hinterliegergrundstücke) von maximal 1 Wohnung je Wohngebäude vorsehen. Zudem wird die zulässige Bebauung für die Hinterliegergrundstücke auf 1 Vollgeschoss begrenzt.“

Die Änderung wird geführt unter der Bezeichnung – 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bursariuskamp“.

Der vorstehende Beschluss des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Harsewinkel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan beigefügt.

Harsewinkel, den 14.02.2019

Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

Stadt Harsewinkel
Bebauungsplan Nr.1 „Bursariuskamp“ – 12. Änderung
hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 12. Änderung
Die 12. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr.1 „Bursariuskamp“
Maßstab 1:4000
Grundlage: Amtliche Basiskarte



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Harsewinkel über die Veränderungssperre Nr. 1/2019 für den Bereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bursariuskamp“ vom 14.02.2019

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Harsewinkel hat am 13.02.2019 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7, 41 und 60 (1) Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung umfasst den Bereich der vom Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Harsewinkel am 13.02.2019 aufgestellten 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Bursariuskamp“.

Die 12. Änderung betrifft den gesamten Bebauungsplan Nr. 1 „Bursariuskamp“.
Die Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Stadt Harsewinkel vom 13.02.2019 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 16 (2) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 (1) 1 sowie (2) 2 und 3:

- „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. BauGB § 215 (1) 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

3. GO NRW § 7 (6) 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Harsewinkel, den 14.02.2019

Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

Übersichtsplan
Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 1/2019
Maßstab 1:4000

